

57.

[Donnerstag] 1948-11-25

Vorsitz: Figl
Anwesend: Krauland, Kraus, Kolb, Migsch, Mantler, Rizzi¹, Leopold², Garhofer³, Hammerl⁴, Hartenau⁵, Chaloupka, Sommaruga⁶, Waldstätten⁷, Domansky⁸, Lobmayer⁹, Herzog¹⁰, Schopf¹¹, Hillebrandt¹²
Ort: Bundeskanzleramt, Saal III (Kongreßsaal)
Dauer: 15.00–16.15 Uhr

Reinschrift, Konzept, Beschlußprotokoll

Tagesordnung:

1. Neuregelung der Verkaufspreise für importierte Kohlen – BM. f. Handel und Wiederaufbau.
2. Marshallplan: Bezahlung der Güter des land- und forstwirtschaftlichen Sektors – Vortrag des BM. f. Land- und Forstwirtschaft.
3. Einschränkung der Mineralöleinfuhr zu Gunsten einer Kunstseide-Einfuhr – BM. f. Handel und Wiederaufbau.

¹ Dr. Hans Rizzi, 4. Mai bis 20. Dezember 1945 Unterstaatssekretär für Finanzen, 24. Juli 1945 bis 10. März 1952 Präsident der Oesterreichischen Nationalbank.

² Dipl.-Ing. Dr. Rudolf Leopold, Sektionschef, 1946 bis 1951 Leiter der Abteilung Bundeskanzleramt-Österreichhilfe im Bundeskanzleramt bzw. der Abteilung 5 ERP (Durchführung der aus dem Marshall-Plan sich ergebenden Verhandlungen, Abwicklung des Marshall-Plan-Programmes im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesministerien etc.) im Bundeskanzleramt/Auswärtige Angelegenheiten.

³ Dr. Emil Garhofer, Sektionschef, 1947 bis 1952 Leiter der Sektion IV im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

⁴ Dr. Josef Hammerl, Sektionschef, 1945 bis 31. Dezember 1958 Leiter der sozialpolitischen Abteilung im Staatsamt bzw. Bundesministerium für soziale Verwaltung.

⁵ Dr. Assene Hartenau, 1945 bis 1951 Leiter der Kreditsektion im Staatsamt bzw. Bundesministerium für Finanzen, Staatskommissär der Oesterreichischen Nationalbank und stellvertretender Delegierter bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung.

⁶ Dr. Heinrich Sommaruga, a.o. Gesandter und bev. Minister, 30. Dezember 1946 bis 18. August 1949 Leiter der wirtschaftspolitischen Abteilung im Bundeskanzleramt/Auswärtige Angelegenheiten.

⁷ Dr. Emil Waldstätten, Ministerialrat, 1946 bis 1950 Leiter der Abteilung 5 (Vieh- und Fleischwirtschaft, Milch- und Fettwirtschaft sowie sonstige bewirtschaftete Lebensmittel u. a.) der Sektion I im Bundesministerium für Volksernährung.

⁸ Dipl.-Ing. Dr. Karl Domansky, Ministerialrat, Leiter der interministeriellen Kommission für Preis- und Lohnfragen im Bundeskanzleramt.

⁹ Dr. Rudolf Lobmeyer, Regierungsrat, ab 1945 Tätigkeit in der Abteilung 21 (allgemeine, insbesondere legislative Fragen der Wirtschaftspolitik u. a.) im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

¹⁰ Dr. Heinrich Herzog, Jurist, Ministerialsekretär in der Sektion IV, Abteilung 17 a (Betriebsrationalisierung im Gewerbe, Preisbestimmung in der Bauwirtschaft, für Baustoffe und für Bergwerksprodukte) im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

¹¹ Dipl.-Ing. Anton Schopf, 1. September 1945 bis 31. Dezember 1948 Angestellter des Österreichischen Warenverkehrsbüros, ab 1. Jänner 1949 Angestellter der Zentralstelle für Aus- und Einfuhr im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, stellvertretender Leiter der Zentralstelle, österreichischer Sachverständiger für den Marshallplan, Sachgebiet Handelspolitik.

¹² Dipl.-Kfm. Dr. Friedrich Hillebrandt, Ministerialkommissär im Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, danach im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

4. Ausnahmen vom Verbot der Überwälzung der Lohnmehrkosten, die aus der Lohnregelung vom 16. 9. 1948 entstehen – BM. f. Handel und Wiederaufbau.
5. Allfälliges.
 - a) Zuckerrübenpreis (mündlicher Bericht).

Beilagen:

- 1 Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, Zl. 80.098-IV/17a/1948: Bericht des in der Sitzung des Wirtschaftlichen Ministerkomitees vom 20. Oktober 1948 eingesetzten Subkomitees, betreffend Regelung des Verkaufspreises für importierte Kohlen (2 ½ Seiten).
- 2 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Zl. 41.709-8/1948: Vortrag an das Wirtschaftliche Ministerkomitee. Betrifft: Marshallplan, Bezahlung der Güter des land- und forstwirtschaftlichen Sektors (3 Seiten); Tabelle: geschätztes Verbilligungserfordernis für Bezüge (Unconditional-aid, Conditional-aid sowie other Currencies) auf Grund des revidierten ERP-Jahresprogrammes 1948/49 (Stand 12. 10. 1948), aber mit Bezug von 40.000 t Mais (in S je t bzw. Stück) (2 Seiten).
- 3 Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, Zl. 66.051-III-13/1948: Antrag an das Wirtschaftliche Ministerkomitee. Betr.: Einschränkung der Mineralöleinfuhr zu Gunsten einer Kunstseide-Einfuhr (1 ½ Seiten).
- 4 Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, Zl. 79.511-IV/17a/1948: Vortrag an das Wirtschaftliche Ministerkomitee. Betr.: Ausnahmen vom Verbot der Überwälzung der Lohnmehrkosten, die aus der Lohnregelung vom 16. 9. 1948 entstehen (2 ¼ Seiten).¹³

Herr BM Dr. K r a u l a n d eröffnete die Sitzung und erteilte

[1]

zu P u n k t 1.) der Tagesordnung Herrn Min. Sekr. Dr. H e r z o g das Wort. Dieser führte aus, daß die bisherigen Preise für Auslandskohlen nicht kostendeckend waren und auf einem System von Mischpreisen beruhten, somit also tiefer lagen als die tatsächlichen Übernahmepreise. Demgemäß hat die Öbig¹⁴ bisher Mindererlöse an das BM. f. Finanzen abgeführt. Die für die Abdeckung nötige Subvention betrug ungefähr 110 Millionen S im Jahr. Mit dem gleichen Betrag müßte auch für die kommende Periode gerechnet werden. Tatsächlich sind die bisher noch in Geltung stehenden Preise mit 31. 10. 48 außer Kraft getreten, so daß im Moment ein ungesetzlicher Zustand herrscht. Das im Wirtschaftlichen Ministerkomitee vom 20. 10. 1948 eingesetzte Subkomitee¹⁵, bestehend aus den Bundesministern Dr. K o l b, Dr. K r a u l a n d und Dr. Z i m m e r m a n n, hat nunmehr einen Vorschlag unterbreitet, welcher folgendes vorsieht.¹⁶ Mit Wirkung ab 1. 12. 48 sollen neue Brennstoffpreise in Kraft treten, welche auf das kostendeckende Ausmaß gehoben werden, u. zw. im Rahmen der Auslandswarenpreisverordnung¹⁷. Dies wird dazu führen, daß bei einzelnen

¹³ Weiters liegt dem Protokoll bei:

Zl. 400.097-BKA/1948: Einladung zu dem am 25. November 1948 um 15 Uhr stattfindenden 57. Wirtschaftlichen Ministerkomitee (1 Seite).

Zl. 400.098-BKA/1948: Nachsendung von Unterlagen zur Tagesordnung des am 25. November 1948 um 15 Uhr stattfindenden 57. Wirtschaftlichen Ministerkomitees (½ Seite).

¹⁴ Öbig: Österreichische Brennstoff-Import-Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

¹⁵ Vgl. MRP Nr. 56/5 b.

¹⁶ Beilage 1: BMHW, Zl. 80.098-IV/17a/1948 Bericht des Subkomitees (2 ½ Seiten). Der Inhalt der Beilage geht nicht wesentlich über den des Protokolltextes hinaus. Die Beilage trägt den handschriftlichen Vermerk: *nicht angenommen! Min. Rat.*

¹⁷ RGBI. I, S. 881, Verordnung vom 15. Juli 1937 über Preisbildung für ausländische Waren (Auslandswarenpreisverordnung).

Sorten eine Erhöhung eintreten wird müssen, jedoch soll die Auswirkung auf die Verbraucher insofern gemildert werden, als an gewisse Abnehmer, insbesondere für den Hausbrandsektor und an Betriebe einzelner Fachverbände, wie z. B. der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, ledererzeugenden, Textil- und Bekleidungsindustrie, Rabatte gewährt werden. Die Zentralverrechnungsstelle wird die Öbig sein. Die Bedeckung der von der Öbig zu gewährenden Rabatte wird durch Kürzung der Erläge an das BM. f. Finanzen erfolgen. Gleichzeitig führte der Referent aus, daß eine Rückwirkung der Preiserhöhung ausgeschlossen wäre und durch den neuen Erlaß auch zum Ausdruck gebracht werden sollte, daß für den Monat November das BM. f. Finanzen in der gleichen Weise wie bis zum 31. 10. 48 die Subvention übernimmt. Außerdem sieht der Antrag vor, daß die Handelsstufen an der Preiserhöhung nicht partizipieren sollen, indem sie die Mehrkosten lediglich im Anhängeverfahren verrechnen dürfen. Der Mehrförderungszuschlag, der bisher eingehoben wurde und mit 31. 12. 48 terminisiert ist, soll zunächst über diesen Zeitpunkt hinaus weiter beibehalten werden. Derzeit beträgt der Mehrförderungszuschlag S 2.- pro t bei Steinkohle und S 1,50 pro t bei Braunkohle.

Herr BM Dr. K r a u l a n d wies darauf hin, daß in dem Vortrag, nicht so wie in der Vorbesprechung vorgesehen, eine Trennung zwischen Mehrförderungszuschlag für inländische und ausländische Kohle vorgenommen wurde, wobei zu berücksichtigen gewesen wäre, daß der für ausländische Kohle eingehobene Mehrförderungszuschlag dem BM. f. Finanzen zuzufließen hätte.

Demgegenüber erklärte Herr Dr. H e r z o g, daß der Mehrförderungszuschlag für beide Sparten, wie bisher, dem inländischen Bergbau zustünde. Nur durch eine eventuelle Erhöhung dieses Zuschlages könnten die hiedurch erzielten Mehreingänge dem BM. f. Finanzen zur Verfügung gestellt werden.

Herr BM Dr. K r a u l a n d wies darauf hin, daß in der Vorbesprechung diese Erhöhung des dzt. Zuschlages als Sortenzuschlag bezeichnet wurde und er auch dies im Antrag vermisste.

Der Vertreter des Handelsministeriums¹⁸ bemerkte hiezu, daß dieser Sortenzuschlag ebenfalls Mehrförderungszuschlag genannt werden soll.

Herr BM Dr. K r a u l a n d behielt sich vor, dementsprechend eine Abänderung zu beantragen.

Herr Sekt. Chef Dr. L e o p o l d wies darauf hin, daß die vorgesehene Gewährung von Rabatten¹⁹ eine Schmälerung der Amerika-Hilfs-Konten bedeuten würde und brachte einen an den Herrn B u n d e s k a n z l e r und Herrn Minister Dr. G r u b e r gerichteten Brief des Leiters der ECA-Kommission in Wien, Mr. Willcox²⁰, zur Verlesung, in welchem dieser eine Lösung, wie sie im Antrag vorgesehen ist, als nicht möglich erachtet.²¹

¹⁸ Gemeint war Herzog.

¹⁹ In der Beilage wurde ausgeführt, daß in der Zeit vom 1. Dezember 1948 bis 31. März 1949 Rabatte für alle Brennstofflieferungen an die Betriebe der Fachverbände (Nahrungs- und Genußmittelindustrie, Leder erzeugende und verarbeitende Industrie, Textil- und Bekleidungsindustrie) gewährt werden sollten, und zwar in voller Höhe der Differenz zwischen den bisherigen und den neuen Preisen, um eine Mehrbelastung für die einzelnen Sparten zu vermeiden. Die Rabatte an die Verbraucher des Hausbrandsektors sollten bei der Fakturierung sofort berücksichtigt werden, während die übrigen Anspruchsberechtigten die Rabatte im Rückvergütungsweg erhalten sollten. Diese Unterscheidung sei auf Grund der unterschiedlichen technischen Organisation der Brennstoffbewirtschaftung bei Hausbrand und Industrie notwendig.

²⁰ Westmore Wilcox (oder Willcox), Bankier und Finanzberater, während des Zweiten Weltkriegs und in den Nachkriegsjahren Leiter wirtschaftlicher Missionen der USA, u. a. 1945/46 in Indien als „special representative“ des Foreign Procurement and Development Branch der Foreign Economic Administration, Washington, 1948 Leiter der ECA-Sondermission für Österreich.

²¹ Der Brief liegt dem Protokoll nicht bei. Vermutlich handelte es sich um die in MRP Nr. 134 erörterte Note der ECA-Spezialmission für Österreich. Vgl. Anmerkung 41 des erwähnten Ministerratsprotokolls.

Herr BM Dr. K r a u l a n d bemerkte, daß dieses Schreiben zwischenzeitlich als überholt zu betrachten wäre.

Herr StS M a n t l e r machte darauf aufmerksam, daß bei den sz. Verhandlungen, betreffend das Preis-Lohnabkommen vom September ds. J.,²² festgestellt wurde, daß bei den Auslandskohlen die Stützung im bisherigen Ausmaße beibehalten wird. Er regte daher an, die so wichtige Frage dem nächsten Ministerrat zur Entscheidung vorzulegen.

Herr BM Dr. K r a u l a n d erklärte, daß in Anbetracht des dzt. ungesetzlichen Zustandes er an Herrn Minister Dr. K o l b ein Schreiben richten werde, worin er die sofortige Aufhebung der Subvention, welche faktisch mit 31. 10. 48 zu Ende ging und durch keinen neuerlichen Beschluß gedeckt ist, beantragen wird.

Herr BM Dr. M i g s c h führte aus, daß auch er grundsätzlich der Auffassung ist, daß die Unebenheiten im Preisniveau ausgeglichen werden müssen und auf die Dauer eine Subvention untragbar ist. Dieser Antrag bedeute jedoch lediglich eine Verschiebung des Defizits, indem es vom Kohlensektor auf die Staatsbetriebe überwältzt wird. Außerdem wies er darauf hin, daß auch sein Ressort hiedurch sehr betroffen wird und daß man sich vor allem zunächst über die Auswirkung einer derartigen Preiserhöhung auf den Strompreis und auf den Eisenpreis bewußt sein müßte, dies könnte jedoch noch nicht überprüft werden. Er hielte es daher für richtiger, einen stufenweisen Abbau der Subvention in Erwägung zu ziehen. Weiters würde eine derartige Preiserhöhung knapp vor Weihnachten, wo ohnedies eine merkliche Preisaufriebstendenz festzustellen ist, eine inflatorische Lawine ins Rollen bringen. Aus diesen Gründen könne er daher dem Antrage nicht zustimmen.

Um dem Wunsche Herrn Ministers Dr. K r a u l a n d Rechnung zu tragen, beantragte Herr BM Dr. K o l b, daß in Punkt 2.) des Antrages der Text dahingehend geändert wird, daß es heißen soll „... ein Mehrförderungszuschlag auf in- und ausländische Kohle und eine Handelsnutzenabgabe werde beibehalten“ und weiterhin in diesem Absatz noch klargestellt werden soll, daß zur Herstellung richtiger Preisrelationen in der Kohlenwirtschaft ein Sortenzuschlag eingehoben wird. In Punkt 3 des Antrages müßte demgemäß ebenfalls eine Abänderung erfolgen, indem der letzte Satz zu lauten hätte: „Die Bedeckung dieser Rabatte erfolgt durch Schmälerung der Abfuhr der Öbig an das BM. f. Finanzen, wofür ihm Erträge aus dem Sortenzuschlag zufließen.“²³

Nachdem keine Einigung erzielt werden konnte, wurde beschlossen, die Angelegenheit dem nächsten Ministerrat zur Beschlußfassung vorzulegen.²⁴

[2]

Zu P u n k t 2.) erklärte einleitend Herr Sekt. Chef Dr. H a r t e n a u, daß er gegen den Antrag²⁵ insofern Bedenken hege, als die vom BM. f. Land- und Forstwirtschaft vorgesehe-

²² Zum 2. Lohn- und Preisabkommen vgl. Anmerkung 30 in MRP Nr. 134.

²³ Die hier vorgeschlagenen Abänderungen wurden in der Beilage handschriftlich eingetragen.

²⁴ Vgl. MRP Nr. 135/12.

²⁵ Beilage 2: BMLF, Zl. 41.709-8/1948 Vortrag an das Wirtschaftliche Ministerkomitee (3 Seiten); Tabelle (2 Seiten). Gemäß Beschluß des Wirtschaftlichen Ministerkomitees vom 20. Oktober 1948 (vgl. WMK Nr. 56/1) waren die Preise jener Güter, die mit Hilfe des Marshallplanes auf dem land- und forstwirtschaftlichen Sektor beschafft werden sollten, vom Wirtschaftlichen Ministerkomitee festzusetzen. Dabei mußte darauf geachtet werden, eine Gefährdung der in Geltung stehenden Agrarpreise (Preise der Endprodukte bzw. Verbraucherpreise) zu vermeiden. In der beiliegenden Tabelle hatte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft entsprechende Preise für die im Marshallplan vorgesehenen Mengen an Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie für Zuchttiere zusammengestellt, die das Wirtschaftliche Ministerkomitee nun genehmigen und das Bundesministerium für Finanzen ermächtigen sollte, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die sich bei Zugrundelegung dieser Abgabepreise ergebenden Zuschußbeträge zu Lasten der aus dem Bezug von

nen Verbilligungen sich auf die gesamten Einfuhren beziehen, wobei zu bemerken wäre, daß Verbilligungen nur bei Einfuhren aus dem Marshallplan²⁶, resp. den drawing rights²⁷ in Frage kommen, während bei Bezügen im Rahmen von Handelsverträgen eine derartige Verbilligung ausgeschlossen erscheint. Dies hätte natürlich zur Folge, daß bei den durch den Marshallplan eingeführten Sachgütern eine weit über den Rahmen hinausgehende Schmälerung der Erläge an das BM. f. Finanzen erfolgt, womit sich höchstwahrscheinlich die Amerikaner nicht zufrieden geben werden. Eine Stützung aus irgendwelchen Fondsmitteln kommt jedoch, da es die Staatsfinanzen nicht erlauben, nicht in Betracht. Zu diesen Ausführungen bemerkte Herr BM K r a u s, daß eine Zurückziehung dieses Punktes eine katastrophale Auswirkung für die Landwirtschaft zur Folge hätte. Es wäre jedoch unmöglich, z. B. Mais zu beziehen, der einen Weltmarktpreis von S 120.- bis 125.- hat und welcher im Inland bisher um S 75.- abgesetzt wurde. Das gleiche wäre auch bei Düngemitteln der Fall. Er sehe daher nur zwei Möglichkeiten, entweder müßte die Landwirtschaft auf die Marshallplanhilfe verzichten, was eine Steigerung der Produktion verhindern würde, oder es müßte, wenn die vom Ausland bezogenen teureren landwirtschaftlichen Produkte nicht verbilligt werden, eine wesentliche Erhöhung der inländischen Agrarpreise erfolgen.

Herr BM Dr. K r a u l a n d bemerkte, daß von einer Ablehnung des Antrages nicht gesprochen wurde und daß die aufgezeigten Schwierigkeiten überbrückt werden könnten. Er schlage daher vor, die Sache zurückzustellen, um bis zur nächsten Sitzung sie nochmals offen durchzusprechen und zu klären. Dieser Antrag wurde zum Beschluß erhoben.²⁸

[3]

P u n k t 3.)

Hiezu bemerkte Herr BM Dr. K r a u l a n d, daß er beabsichtige, von den 1,200.000 \$, die bis Ende des Jahres 1948 zur Mineralöleinfuhr zur Verfügung gestellt wurden, 100.000 \$ zum Ankauf von Reifencord-Kunstseide aus Holland verwenden will. {sic!} Er bringe den Antrag²⁹ deshalb vor das Wirtschaftliche Ministerkomitee, um einem seinerzeit in diesem

Gütern im Rahmen des Marshallplanes einfließenden Schillingbeträge nach Maßgabe des tatsächlichen Bezuges von land- und forstwirtschaftlichen Gütern zur Verfügung zu stellen. Die Beilage trägt den handschriftlichen Vermerk: *Zurückgestellt!*

²⁶ Zum Marshallplan vgl. Anmerkung 40 in MRP Nr. 134.

²⁷ Um eine Stärkung und Stabilisierung der europäischen Nachkriegswirtschaft zu erreichen, mußte ein Verfahren gefunden werden, das den europäischen Staaten die Bezahlung ihrer Einfuhrüberschüsse gegenüber ihren innereuropäischen Handelspartnern ermöglichte, da die Staaten oftmals gezwungen waren, mehr von ihren Nachbarländern zu kaufen als sie diesen umgekehrt wieder zu verkaufen imstande waren. Die Bezahlung dieser Differenz wurde zuerst auf die Weise ermöglicht, daß die Marshallplanländer das Recht erhielten, ihre US-Dollar aus der Marshallplanhilfe zur Begleichung der Differenz zu verwenden. Nachdem sich das auf Dauer jedoch als problematisch erwies, kam ab September 1948 ein neues Verfahren zur Anwendung: „Ein Teil der Dollarhilfe der ECA, die der einzelne Gläubigerstaat zur Bezahlung seiner wichtigen Einfuhren aus dem Dollargebiet braucht, wird nur unter der Bedingung gewährt, daß das betreffende Empfängerland Hilfszuwendungen in derselben Höhe in eigener Währung jenen anderen Teilnehmerstaaten einräumt, denen gegenüber es einen Handelsüberschuß aufweist. [...] Auf diese Weise erhält das Schuldnerland eine Zuwendung, die Ziehungsrecht [d.i.: Drawing Right; Anm.] heißt, und zwar in der Währung des Landes, demgegenüber es einen Handelspassivum aufweist.“ Vgl. Österreichisches ERP-Handbuch. Die grundlegenden Dokumente des Europäischen Wiederaufbaues, Wien 1950, S. 303–305. Aktenmaterial zum Thema für das Jahr 1948 findet sich in AdR, BKA/AA, W-pol 1948, Wirtschaft Europa, GZL. 186.094-Wpol/1948, Drawing rights.

²⁸ Vgl. weiters WMK Nr. 58/1 vom 14. Jänner 1949.

²⁹ Beilage 3: BMHW, Zl. 66.051-III-13/1948 Antrag an das Wirtschaftliche Ministerkomitee (1 ½ Seiten). Bereits mit Beschluß des Wirtschaftlichen Ministerkomitees vom 5. Mai 1948 (vgl. WMK Nr. 51/3) war für den Import von diversen Mineralölprodukten für das zweite Halbjahr 1948 ein

Forum geäußerten Wunsch Rechnung zu tragen. Der Antrag wurde ohne Debatte angenommen.

[4]

P u n k t 4.)

Herr Dr. H e r z o g vom BM. f. Handel und Wiederaufbau führte aus, daß der Antrag³⁰ den Zweck verfolgt, in besonderen Härtefällen die Möglichkeit zu schaffen, die Lohnmehrkosten, welche sich aus dem Preis-Lohnabkommen vom 16. 9. 1948 ergeben, bei lohnintensiven Betrieben zum Teil auf die Auftraggeber zu überwälzen. Dies wird bei vielen Regiearbeiten der Fall sein. Zur Stellung des Antrages hat vor allem eine Beschwerde der Bundesinnung der Bauwirtschaft veranlaßt, wo sich bei der praktischen Handhabung dieses Lohnabkommens Schwierigkeiten ergeben haben. Es wurde diesbezüglich bereits eine Diskussion in der Preiskommission abgeführt³¹, wobei zu bemerken wäre, daß man sich der berechtigten Forderung nicht verschlossen hat, jedoch die Preiskommission sich nicht in der Lage sah, einen Beschluß zu fassen, welcher im Gegensatz zu dem von der Regierung geschlossenen Abkommen stehen würde. Sachlich bemerkte der Referent noch, daß vorerst eine Überwälzung dieser Lohnmehrkosten im Höchstausmaß von 50 % zu Lasten der Auftraggeber vorgesehen ist.

Herr StS M a n t l e r beantragte die Zurückstellung des Antrages bis zur nächsten Sitzung, um zwischenzeitlich den Kammern die Möglichkeit zu geben, Stellung zu beziehen.

Herr BM Dr. K o l b wies darauf hin, daß mit einer Rückstellung der Sache nicht gedient wäre.

Herr Dr. H e r z o g erwähnte noch, daß z. B. im Baugewerbe den Unternehmern nach Abdeckung sämtlicher Kosten ein Gewinnsatz von 7 % verbliebe. Die Belastung durch das Lohnabkommen betrüge aber 10–12 %.

Herr StS M a n t l e r meinte hiezu, daß es trotzdem notwendig wäre, eine Besprechung mit den Kammern durchzuführen, um vielleicht eine andere Lösung zu finden.

Herr BM Dr. K o l b erklärte, daß diese Dinge schon lange in Schwebe wären und daß grundsätzlich geklärt werden müsse, ob man an dem Preis-Lohnabkommen weiterhin festhalten oder den Anschluß an die Preise erreichen will.

Herr Minister Dr. M i g s c h stellte fest, daß, wenn ein geordnetes Budget erreicht werden soll, dahinter das Preisabkommen stehen müsse, welches erst die Gewähr für die Ordnung des Budgets biete. Auch er stimmte einer Rückstellung zwecks Besprechung mit den Kammern zu. Dieser Antrag Herrn Staatssekretärs M a n t l e r wurde zum Beschluß erhoben.³²

Betrag von monatlich 200.000 US-Dollar genehmigt worden, wodurch ein Zusammenbruch des Transportwesens verhindert werden konnte. Da aber kurz danach die Semperit AG. durch einen zweimonatigen Ausfall der Kunstseidelieferungen aus der Glanzstoff-Fabrik St. Pölten in eine „derartige Notlage“ geraten waren, daß in Kürze mit einem Abfall der Reifenproduktion von 500 Stück auf höchstens 200 Stück pro Tag gerechnet wurde, sollte das Wirtschaftliche Ministerkomitee beschließen, von den 1,2 Millionen US-Dollar, die bis Ende des Jahres 1948 die Mineralöleinfuhr decken sollten, 100.000 US-Dollar für den Ankauf von rund 50 Tonnen Reifencord-Kunstseide aus Holland zu verwenden. Die Beilage trägt den handschriftlichen Vermerk: *Angenommen*. Zur Geschichte der Semperit Österreichisch-Amerikanische Gummifabrik AG. vgl. Franz Mathis, Big Business in Österreich. Österreichische Großunternehmen in Kurzdarstellungen, Wien 1987, S. 269–275, zur Glanzstoff-Fabrik St. Pölten vgl. ebendort, S. 122 f.

³⁰ Beilage 4: BMHW, Zl. 79.511-IV/17a/1948 Vortrag an das Wirtschaftliche Ministerkomitee (2 ¼ Seiten). Der Inhalt der Beilage geht nicht wesentlich über den Protokolltext hinaus. Die Beilage trägt den handschriftlichen Vermerk: *Zur Besprechung mit den Kammern zurückgestellt*.

³¹ Verhandlungen mit der Preiskommission beim Bundesministerium für Inneres waren, so ist Beilage 4 zu entnehmen, am 5. November 1948 geführt worden.

³² Vgl. weiters WMK Nr. 61/1 vom 3. Mai 1949.

[5]

P u n k t 5.)

[a]

Zu „Allfälliges“ meldete sich Herr Minister K r a u s zu Wort und berichtete, daß bezüglich des Zuckerrübenpreises, der schon des öfteren Gegenstand von Beratungen im Ministerkomitee war³³, noch immer keine Regelung erzielt werden konnte, da sich die mit der Materie befaßten Kammern noch nicht geeinigt haben.³⁴ Man könne zwar jetzt erklären, daß die Zuckerrübenenernte bereits abgeschlossen ist und daher die Preisfrage nicht mehr so aktuell erscheint. Er müsse aber auf die Gefahr hinweisen, daß voraussichtlich im nächsten Jahr kaum mehr eine Rübe werden {sic!} und man daher mit der Versorgung von Zucker völlig auf das Ausland angewiesen sein wird. Bei ausreichender Inlandsversorgung könnten jedoch Devisen gespart werden. Er ersuche daher Herrn Staatssekretär Mantler, seinen Einfluß geltend zu machen, um die Sache in nächster Zeit zu erledigen.

Herr StS M a n t l e r stellt fest, daß zwischen den Kammern keine Differenzen herrschen, daß jedoch bedauerlicherweise die Kalkulationen für den Zuckerpreis noch nicht zur Verfügung gestellt wurden, man jedoch, bevor man einen Zuckerrübenpreis festsetzt, auch überprüfen müsse, wie sich eine derartige Erhöhung für den Verbraucher auswirkt.

Herr BM K r a u s meinte, daß nicht alle von der Kammer geforderten Unterlagen beigebracht werden konnten, daß man aber bereits seit Monaten über diesen Gegenstand verhandelt und daß auch die Vertreter der Arbeiterkammer zugestehen, daß ein Preis von S 20,- pro q, welcher jetzt bewilligt werden soll, absolut unzureichend erscheint, also eine Gefahr einer Überhöhung nicht zu befürchten ist.

Herr StS M a n t l e r erklärte, daß an der Beibringung der Unterlagen festgehalten werden müsse und daß die Kammern unverzüglich ihre Beratung aufnehmen werden, sobald man ihrem Wunsche entspricht.³⁵

[ad 1]

Im Anschluß daran erklärte Herr BM Dr. K o l b zu Pkt. 1) d. TO noch, daß der dem Wirtschaftlichen Ministerkomitee vorgelegene Bericht als Antrag an den Ministerrat zu betrachten wäre und daß die von ihm vorerwähnten Abänderungen im Text berücksichtigt würden.

Auf Ersuchen von Herrn StS M a n t l e r und Herrn BM Dr. M i g s c h, welche auch über die Erhöhung der einzelnen Kohlensorten und die Auswirkung auf die Abnehmer unterrichtet zu werden wünschten, erklärte Herr BM Dr. K o l b, daß dem Antrag auch ein diesbezügliches Ziffernmaterial beigelegt würde.

³³ Vgl. WMK Nr. 54/4 vom 7. September 1948, WMK Nr. 55/1 vom 22. September 1948 und WMK Nr. 56/3 vom 20. Oktober 1948.

³⁴ Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt kein Material bei. Das Beschlußprotokoll enthält diesbezüglich den Vermerk: (*mündlicher Bericht*). Vgl. Beschlußprotokoll Punkt 5 a.

³⁵ Vgl. dazu weiters WMK Nr. 58/2 vom 14. Jänner 1949 und WMK Nr. 59/3 vom 18. Februar 1949.

Beschl u ß p r o t o k o l l N r. 57
über die Sitzung des Wirtschaftlichen Ministerkomitees
am 25. 11. 1948

Zu Punkt 1.)

Bericht des in der Sitzung des Wirtschaftlichen Ministerkomitees vom 20. Oktober 1948 eingesetzten Subkomitees, betreffend Regelung der Verkaufspreise für importierte Kohlen – BM. f. Handel und Wiederaufbau.

Nach Vortrag des Herrn Min. Sekr. Dr. Herzog und anschließender Debatte, an welcher sich die Herren Bundesminister Dr. Krauland, Dr. Kolb, Dr. Migsch, Staatssekretär Mantler und Sekr. Chef Dr. Leopold beteiligten, wurde, nachdem über den Bericht keine Einigung erzielt werden konnte, über Antrag Herrn Staatssekretärs Mantler beschlossen, die Angelegenheit dem nächsten Ministerrat zur Beschlußfassung vorzulegen. Hiezu erklärte Herr Minister Dr. Kolb, daß der dem Wirtschaftlichen Ministerkomitee vorgelegene Bericht gleichzeitig als Antrag an den Ministerrat zu betrachten ist, mit der Maßgabe, daß in Punkt 2. anstelle der bisherigen Formulierung zum Ausdruck gebracht werden soll, daß ein Mehrförderungszuschlag, erhoben auf In- und Auslandskohle, beibehalten und zur Herstellung richtiger Preisrelationen in der Kohlenwirtschaft ein Sortenzuschlag eingehoben wird. In Punkt 3. soll der letzte Absatz, letzter Halbsatz dahingehend geändert werden, daß es zu lauten hätte: „... wofür ihm der Ertrag des Sortenzuschlages zufließt.“

Zu Punkt 2.)

Marshallplan; Bezahlung der Güter des land- und forstwirtschaftlichen Sektors – Vortrag des BM. f. Land- und Forstwirtschaft.

Hierüber berichtete Herr Minister Kraus.

Da Herr Sekr. Chef Dr. Hartenau vom BM. f. Finanzen gegen den Antrag gewisse Bedenken geltend machte, wurde beschlossen, die Angelegenheit zur neuerlichen Beratung und Klärung wichtiger Fragen bis zur nächsten Sitzung des Wirtschaftlichen Ministerkomitees zurückzustellen.

Zu Punkt 3.)

Einschränkung der Mineralöleinfuhr zu Gunsten einer Kunstseide-Einfuhr – BM. f. Handel und Wiederaufbau.

Nach Vortrag Herrn Ministers Dr. Kolb hat das Wirtschaftliche Ministerkomitee antragsgemäß beschlossen.

Zu Punkt 4.)

Ausnahme vom Verbot der Überwälzung der Lohnmehrkosten, die aus der Lohnregelung vom 16. 9. 1948 entstehen – Vortrag des BM. f. Handel und Wiederaufbau.

Es referierte Herr Min. Sekr. Dr. Herzog. An der Debatte beteiligen sich die Herren Staatssekretär Mantler und Bundesminister Dr. Kolb und Dr. Migsch. Über Antrag Herrn Staatssekretärs Mantler wurde beschlossen, die Angelegenheit vorläufig zurückzustellen, um den Kammern zwischenzeitlich Möglichkeit zur Beratung und Stellungnahme zu geben.

Zu Punkt 5 a)

Zuckerrübenpreis (mündlicher Bericht).

Herr Minister Kraus berichtete, daß die Frage des Zuckerrübenpreises noch immer nicht geklärt wäre, da die Kammern bisher noch zu keiner Einigung gelangten. Herr Minister stellte an Herrn Staatssekretär Mantler das Ersuchen, seinen Einfluß geltend zu machen, um bald eine Regelung herbeizuführen.

Herr Staatssekretär Mantler erklärte hiezu, daß die Kammern noch immer nicht im Besitze der geforderten Kalkulationsunterlagen bezüglich des Zuckerpreises wären. Sobald diesem Wunsche Rechnung getragen sein wird, werden sie unverzüglich die Beratung über diese Angelegenheit aufnehmen.